

den Bestimmungen des Konkordates und beziehungsweise der von der Regierung des Kantons Basel bei dessen Abschluß abgegebenen Erklärung entspreche, nicht einzutreten.

4. Demnach hat denn auch das Bundesgericht zur Zeit nicht zu untersuchen, ob die von den Rekurrenten angestregte Zivilklage, soweit sie auf „Verletzung des Notherbenerrechtes“ begründet wird, sich als eine persönliche Klage im Sinne des Art. 59, Abs. 1, der Bundesverfassung qualifizire, oder ob durch dieselbe ein erbrechtlicher Anspruch geltend gemacht werde. Auf eine Prüfung dieser Frage hätte das Bundesgericht erst dann einzutreten, wenn der Beklagte vor dem heimathlichen Richter, an welchen die Rekurrenten mit ihrer Beschwerde wegen Verletzung des Notherbenerrechtes durch das angefochtene Urtheil verwiesen worden sind, die Einlassung auf die sachbezügliche Klage derselben verweigern und auch der heimathliche Richter sich als inkompetent erklären würde. In diesem Falle nämlich läge eine Rechtsverweigerung gegenüber den Rekurrenten vor, gegen welche denselben der Rekurs an das Bundesgericht nach konstanter bundesrechtlicher Praxis offen stände. So lange dagegen eine derartige Entscheidung des heimathlichen Richters nicht vorliegt, kann offenbar von einer Rechtsverweigerung nicht die Rede sein, und muß daher der Rekurs, da, wie gezeigt, weder eine Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes der Rekurrenten, noch eine Verletzung eines Konkordates vorliegt, als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden

Abus de compétence des autorités cantonales.

1. Uebergrieff in das Gebiet der vollziehenden Gewalt.
Empiètement dans le domaine du pouvoir exécutif.

93. Urtheil vom 24. Dezember 1881 in Sachen
Wälchli.

A. Am 24. August 1880 erlangte die Anna Leu geb. Grismann, Ehefrau des Jakob Leu, Pintenwirths in Liebegg, welche im Konkurse ihres Ehemannes für die privilegierte Hälfte ihres Frauengutes als Gläubigerin locirt worden war, gegen den Rekursbeklagten Kaspar Fricker in der Wässerig bei Unterkulm, Kantons Aargau, als Mitübernehmer der Geldstagsmasse ihres Ehemannes, gestützt auf einen Auszug aus dem Geldstagsprotokoll und die bezügliche Masseübernahme, beim Bezirksamte Kulm die Vollstreckungsbewilligung für eine Forderung von 695 Fr. 41 Cts. an Kapital und 1 Fr. 30 Cts. an Kosten. Gegen den dahergigen Beschluß des Bezirksamtes Kulm war vom Belangten Kaspar Fricker der Rekurs an die obere Verwaltungsbehörde des Kantons Aargau (die Justizdirektion) nicht ergriffen worden. Als indessen am 8. November 1880 Rekurrent Notar Wälchli in Reinach als Cessionar der Anna Leu, gestützt auf den Vollstreckungsbalt, gegen den Rekursbeklagten das Geldstagsbegehren gestellt hatte, verlangte letzterer Vorladung des Rekurrenten vor das Bezirksgericht in Kulm, um dort gemäß § 51

des aargauischen Betreibungsgesetzes den urkundlichen Beweis leisten zu können, daß die in Vollstreckung befindliche Forderung bezahlt resp. auf andere Weise erloschen sei. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Kulm vom 15. Februar 1881 wurde auch wirklich erkannt: Das von Notar Wälchli in Reinach gegen den Impetranten gestellte Geltstagsbegehren sei als ein unbefugtes erklärt und Impetrat zu den dieser Sache wegen ergangenen Kosten verurtheilt, diejenigen der Gegenpartei im moderirten Betrage von 59 Fr. 55 Cts. Gegen dieses Urtheil legte Notar Wälchli Rekursbeschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau ein, wurde indeß mit derselben durch Urtheil des Obergerichtes vom 13. Juli 1881 unter Verfallung in die Rekurskosten von 32 Fr. 15 Cts. abgewiesen. Dabei ging das Obergericht im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten aus: Die Geltstagsmasse des Jakob Leu sei durch dessen Ehefrau Anna Leu, durch Johannes Neuenchwander und den Rekursbeklagten R. Fricker gemeinsam übernommen worden, wodurch zwischen diesen Personen ein Gesellschaftsverhältniß, kraft dessen sie gemeinschaftlich für die Gesellschafts- bzw. Masseschulden verantwortlich seien, begründet worden sei. Nun ergebe sich nach der vorläufigen Liquidationsabrechnung für jeden der drei Uebernehmer ein Defizit von 6655 Fr. 42 Cts.; die Mitübernehmerin Frau Anna Leu resp. ihr angeblicher Cessionar Notar Wälchli sei daher, da der ihr auffallende Antheil an fraglichem Defizite ihr Guthaben als Geltstagsgläubigerin erheblich übersteige, nicht berechtigt, letzteres herauszufordern. Es fehle daher der gegen den Rekursiten R. Fricker erwirkten Vollstreckung an aller haltbaren Grundlage; denn daß nur gegen Baarzahlung einer Vollstreckung Einhalt gethan werden könne, dafür spreche weder die Praxis noch eine vernünftige Auslegung der einschlägigen Gesetze.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff nun Notar Wälchli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er im Wesentlichen ausführt: Art. 3 der aargauischen Kantonalverfassung statuire den Grundsatz der Gewaltentrennung; nun bestimme Art. 57 der nämlichen Verfassung, daß die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile sowie nach Maßgabe der Gesetze die übrigen vollziehungsamtlichen Verrichtungen in Civilsachen dem

Bezirksamte, welches als Glied der vollziehenden Gewalt erscheine, übertragen seien; als Aufsichtsbehörden stehen nach Verfassung und Gesetz über dem Bezirksamte der Regierungsrath und bezw. die Justizdirektion, während dem Obergerichte nach Art. 61 der Kantonsverfassung lediglich die Aufsicht über die gerichtlichen Beamten und Behörden sowie über Rechtsanwälte und Notare zustehe. Daraus ergebe sich aber zur Evidenz, daß die Bewilligung einer Vollstreckung sowie deren Aufhebung auf dem Beschwerdewege Sache der vollziehenden Behörden sei; wenn daher das Obergericht, wie es dies in concreto gethan habe, die vom Bezirksamte bewilligte und durch Unterlassung rechtzeitiger Beschwerdeführung in Rechtskraft erwachsene Vollstreckung und das darauf begründete Geltstagsbegehren aufgehoben habe, so sei dadurch der verfassungsmäßige Grundsatz der Trennung der Gewalten verletzt worden. Allerdings nämlich schreibe § 51 des aargauischen Betreibungsgesetzes vor, daß der Schuldner, welcher erkläre, den urkundlichen Beweis leisten zu wollen, daß er die Forderung bezahlt habe, eine Frist von 8 Tagen erhalte, binnen welcher er den Gläubiger vor Gericht laden und die Beweisurkunden vorlegen müsse. Diese Bestimmung könne sich aber offenbar, wie dies näher ausgeführt wird, nur auf Zahlung oder anderweitige Tilgung einer Forderung nach eingetretener Rechtskraft der Vollstreckung bzw. nach unterlassenem Rechtsvorschlage beziehen; hievon aber sei in concreto offenbar gar keine Rede, vielmehr habe der Beklagte vor den Gerichten lediglich solche Einwendungen vorgebracht, welche sich auf vor der Rechtskraft der Vollstreckung eingetretene Thatsachen beziehen. Demnach werde beantragt: Es sei das Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 13. Juli 1881 wegen Verletzung der aargauischen Verfassung aufzuheben unter Kostenfolge.

C. In seiner Rekursbeantwortung, welcher auch S. Neuenchwander als mitbetheiligter Massenübernehmer beitrifft, macht der Rekursbeklagte R. Fricker im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend: Das Bundesgericht sei zu Beurtheilung der Beschwerde gar nicht kompetent; denn das Bundesgericht habe über die Handhabung der kantonalen Verfassungen nur insofern

zu wachen, als es sich um verfassungsmäßig garantierte Individualrechte handle; der als verletzt bezeichnete Grundsatz der Gewaltentrennung aber konstituirt kein solches Individualrecht, sondern sei lediglich ein Prinzip der politischen Organisation, über dessen Beobachtung die kantonalen Behörden resp. der Große Rath, der nach § 42 litt. 1 der Kantonsverfassung über Kompetenzkonflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt urtheile, zu wachen haben. Uebrigens handle es sich im vorliegenden Falle offenbar ausschließlich um die Auslegung kantonalgesetzlicher Bestimmungen, speziell des § 51 des Betreibungsgesetzes, so daß auch aus diesem Grunde das Bundesgericht nicht kompetent sei. Es sei daher auf die Beschwerde überhaupt nicht einzutreten. Allein diese letztere sei auch materiell unbegründet, wie im Wesentlichen im Anschluß an die Entscheidungsgründe des angefochtenen obergerichtlichen Urtheils, welches der bestehenden Praxis vollkommen entspreche, ausgeführt wird und sei daher eventuell als unbegründet abzuweisen.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau, welchem zur Vernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, verweist lediglich auf die Entscheidungsgründe seines angefochtenen Urtheils und die Ausführungen des Rekursbeklagten.

E. In seiner Replik, welcher auch die Anna Leu sich anschließt, führt der Rekurrent im Wesentlichen aus, daß es sich in casu allerdings um ein verfassungsmäßig gewährleistetes individuelles Recht handle und das Bundesgericht daher zweifellos kompetent sei, und bekämpft im Uebrigen die Ausführungen des Rekursbeklagten in eingehender Erörterung, während letzterer in seiner Duplik an den Aufstellungen der Rekursbeantwortung festhält.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent beschwert sich darüber, daß durch das angefochtene Urtheil ihm gegenüber der verfassungsmäßige Grundsatz der Trennung der Gewalten verletzt und daß er daher durch eine verfassungsmäßig nicht kompetente Behörde beurtheilt worden sei. Es liegt somit, da zweifellos jeder Bürger ein individuelles Recht darauf hat, daß er nicht der Beurtheilung durch die verfassungsmäßig zuständigen Behörden entzogen werde, eine

Beschwerde wegen Verletzung eines dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes allerdings vor und das Bundesgericht ist mithin gemäß Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zu Beurtheilung der Beschwerde unzweifelhaft kompetent. Dagegen hat dasselbe selbstverständlich nur zu untersuchen, ob das angefochtene Urtheil gegen einen verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz verstöße, während es die weitere Frage, ob durch dasselbe das kantonale Gesetzesrecht richtig angewendet worden sei, überall nicht zu prüfen hat.

2. Von einer Verletzung der vom Rekurrenten als verletzt bezeichneten Bestimmungen der aargauischen Kantonalverfassung, welche das Prinzip der sogenannten Gewaltentrennung aussprechen (und durch Feststellung der Kompetenzen der verschiedenen Gewalten durchführen (Art. 3, 30 u. ff., 50 u. ff., insbesondere 52, 57, 61 der Kantonsverfassung) kann nun aber im vorliegenden Falle offenbar nicht gesprochen werden. Denn: Das Obergericht des Kantons Aargau hat in seinem angefochtenen Urtheile die Einsprache des Rekursbeklagten gegen die ihm gegenüber eingeleitete Vollstreckung wesentlich deshalb gutgeheißen, weil vom Rekursbeklagten hinlänglich dargethan sei, daß Rekurrent, bezw. dessen Rechtsvorgängerin an ihn nichts mehr zu fordern habe, vielmehr die bezügliche Forderung durch die Betheiligung der Rechtsvorgängerin des Rekurrenten an einer ihr gemeinsam mit dem Rekursbeklagten und dem S. Neuenchwander auffallenden Gesellschaftschuld getilgt sei. Nun ist klar, daß die Beurtheilung derartiger rein zivilrechtlicher in der Exekutionsinstanz vorgeschützter Einwendungen jedenfalls der Natur der Sache nach nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten zusteht und es hat auch Rekurrent eine positive Bestimmung des aargauischen Verfassungs- oder Gesetzesrechtes, wonach die Entscheidung über solche Einwendungen den Verwaltungsbehörden übertragen wäre, nicht namhaft zu machen vermocht. Denn, wenn auch allerdings die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile und anderer vollstreckbarer Titel, insbesondere die Entscheidung über die Einleitung der Vollstreckung bezw. die Frage, ob ein vollstreckbarer Titel überhaupt vorliege, den Ver-

waltungsbehörden und nicht den Gerichten übertragen ist, so ist damit doch offenbar keineswegs ausgesprochen, daß auch die Entscheidung darüber, ob nicht gegenüber der auf einen vollstreckbaren Titel begründeten Forderung dem Beklagten materielle Einwendungen, wie die Einrede der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses u. s. w. zustehen, den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden übertragen sei; vielmehr muß die Kompetenz zur Entscheidung über derartige Einreden den Gerichten, insbesondere mit Rücksicht auf § 51 des aargauischen Schuldbetreibungsgesetzes, durchaus gewahrt bleiben. Ob dagegen das Obergericht des Kantons Aargau in seinem angefochtenen Urtheile die Einwendung des Rekursbeklagten mit Recht als begründet erklärt habe, oder ob diese Einwendung nach Mitgabe der kantonalen Gesetzgebung überhaupt prozessualisch statthaft gewesen und rechtzeitig vorgebracht worden sei, ist das Bundesgericht zu prüfen nicht befugt, da es sich dabei ausschließlich um Fragen der Auslegung und Anwendung des kantonaen Gesetzesrechtes handelt, welche sich der Kognition des Bundesgerichtes entziehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.
Atteintes portées à d'autres droits garantis.

94. Urtheil vom 29. Oktober 1881 in Sachen
Brülisauer.

A. Josefa Brülisauer von Appenzell trug am 11. Januar laufenden Jahres beim Begräbnisse ihres Bruders als Kopfschmuck die sogenannte Rosenhaarnadel, welche nach der im Bezirke Appenzell bestehenden Sitte als Ehrenschnuck der Jungfrauen gilt und ausschließlich nur von solchen getragen wird. Da nun

die Josefa Brülisauer anerkanntermaßen ihre Jungfernschaft eingebüßt hatte, so riß ihr nach Beendigung der Einsegnung des Grabes durch den Priester ihre Base, die Marie Antonie Brülisauer, die Rosenhaarnadel vom Kopfe weg, wobei sie, nach der Behauptung der Josefa Brülisauer, dieser gleichzeitig auch die sogenannte Schlappe (eine flügelartige Haube) weggerissen und beschädigt und überdem eine große Anzahl Haare ausgerauft haben soll.

B. In Folge dessen ließ die Josefa Brülisauer der Marie Antonie Brülisauer für einen Betrag von 40 Fr. wegen Beschädigung der Schlappe ein Pfandbot anlegen. Da gegen letzteres Rechtsvorschlag erhoben wurde, so gelangte die Sache zur Verhandlung vor das Bezirksgericht in Appenzell; bei letzterem stellte die Josefa Brülisauer das Begehren: Die Beklagte sei wegen Eigenthumsbeschädigung zu einer Entschädigung im Sinne des Pfandbotes zu verurtheilen und überdem mit einer angemessenen Buße zu belegen, was um so mehr am Plage sei, als die Beklagte die Klägerin dem öffentlichen Hohn und Spott Preis gegeben und den fraglichen Skandal auf geweihter Erde am offenen Grabe eines Anverwandten, sowie in der Nähe der Kirche provozirt habe. Durch Entscheidung vom 24. Mai 1881 wies das Bezirksgericht Appenzell die Entschädigungsklage der Josefa Brülisauer ab, verurtheilte dagegen die Marie Antonie Brülisauer, welche zugab, der Klägerin die Rosenhaarnadel, welche zu tragen, diese kein Recht habe, weggerissen zu haben, im Uebrigen dagegen die ihr zur Last gelegten Thatsachen bestritt, zu einer Buße von 20 Fr. in den Landesfädel und legte die erlaufenen Kosten zu $\frac{2}{3}$ der Beklagten, zu $\frac{1}{3}$ der Klägerin auf. Dabei ging das Gericht davon aus, daß die Josefa Brülisauer kein Recht gehabt habe, die Rosenhaarnadel zu tragen, im Fernern eine Eigenthumsbeschädigung nicht erwiesen sei, dagegen die Beklagte wegen Erregung öffentlichen Skandals auf dem Kirchhofe und in der Nähe der Kirche, sowie bei einem Traueranlasse als strafbar erscheine. Gegen dieses Urtheil legte die Josefa Brülisauer Berufung an das Kantonsgericht des Kantons Appenzell-Innerrhoden, ein, jedoch nur bezüglich der Entschädigungsfrage. Das Kantonsgericht urtheilte indeß am